

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 8 Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 - Bgld. PSMG 2012, LGBl. Nr. 46/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2021, hat die Landesregierung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen sowie der Umwelt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art und Weise der zu überprüfenden Pflanzenschutzgeräte zu erlassen.

Die derzeit gültige Verordnung weist in Anlage 1 die technischen Parameter für die in § 8 Bgld. PSMG 2012 iVm § 2 Abs.1 Z1 Burgenländische Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung vorgesehene Prüfung von Pflanzenschutzgeräten auf. Anlage 1 enthält allerdings keine Parameter für die Überprüfung von Granulatstreugeräte und Beizgeräten, was nunmehr mit der neuen Anlage 1 ergänzt werden soll.

Lösung:

Die fehlenden Überprüfungskriterien für Granulatstreugeräte und Beizgeräte in Anlage 1 sollen ergänzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich für das Land kein finanzieller Mehrbedarf.

Auswirkungen betreffend verschiedene Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Aus derzeitiger Sicht kommen auf das Land keine Mehrkosten zu.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2022/0015/A).

Erläuterungen

Allgemeines

Mit der Umsetzung der vorliegenden Novelle erfolgt die Ergänzung der Anlage 1 um Überprüfungskriterien für Granulatstreugeräte und Beizgeräte.

Auf diese Weise soll insbesondere die Belastung der Umwelt sowie die Verschlechterung der Wasserkörper durch die ansteigende Verwendung von Pflanzenschutzmitteln minimiert und den europäischen „Grüner Deal“-Zielen entsprochen werden. So soll unter anderem gewährleistet werden, dass das Wasser nicht verunreinigt und die Umwelt kontaminiert wird, zB indem sichergestellt wird, dass nur gereinigte, mit sauberem Wasser gefüllte Pflanzenschutzgeräte zur Kontrolle zugelassen werden oder dass bei den Beizgeräten im Rahmen der Dichtheitsprüfung ein ungewollter Austritt von Beizmittel während des Betriebes verhindert wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1:

Es wird die derzeit gültige Gesetzesfassung richtiggestellt.

Zu Z 2:

Granulatstreugeräte und Beizgeräte werden in die Liste der wiederkehrend zu überprüfenden Pflanzenschutzgeräte aufgenommen.

Zu Z 3:

Der Verweis auf die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 wird aktualisiert.

Zu Z 4:

Der Verweis auf das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 wird aktualisiert.

Zu Z 5:

Es wird ein Hinweis über die Notwendigkeit eines Notifizierungsverfahrens aufgenommen.

Zu Z 6:

Dadurch wird das Inkrafttreten der Verordnung geklärt.

Zu Z 7:

Die Anlage 1 enthält die Prüfanleitung für Pflanzenschutzgeräte nach der Burgenländischen Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung.